

## **Richtlinien**

### **über die Altenförderung der Stadt Haltern am See**

---

#### **Hinweis:**

**Dieser Richtlinienentwurf stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Ratsbeschluss vom 09.03.1978;**

**1. Änderung vom 14.12.1978;**

**2. Änderung vom 30.06.1982;**

**3. Änderung vom 27.11.1986;**

**4. Änderung vom 13.12.2001 – Amtsblatt Nr. 18 vom 20.12.2001))**

**Richtlinien**  
**über die Altenförderung in der Stadt Haltern am See vom**  
**09.03.1978**

---

**1. Altenerholung**

Ziel der Förderung von Erholungsmaßnahmen ist es, ältere Menschen, die Urlaubsreisen nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können, aus dem gewohnten Ablauf des täglichen Lebens herauszuführen, ihnen Gelegenheit zur Erholung zu bieten und insbesondere auch Möglichkeiten der Gemeinschaftserfahrung zu geben.

**1.1 Personenkreis**

An den Erholungsmaßnahmen sollen in der Regel nur Personen teilnehmen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in die Erholungsmaßnahme einbezogen werden, wenn bei ihnen eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Die Teilnahme von Ehepaaren wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Entsprechend dem in diesen Richtlinien hervorgehobenen Förderungszweck sind als Teilnehmer im Allgemeinen nur Personen auszuwählen, deren Einkommen den zweifachen Betrag der Regelsätze der Sozialhilfe einschließlich Zuschläge zuzüglich der einfachen Miete nicht übersteigt.

Eine Zuschussgewährung erfolgt nur für solche Teilnehmer, die in den zwei vorausgegangenen Kalenderjahren an einer öffentlich geförderten Erholungsmaßnahme nicht teilgenommen haben.

**1.2 Träger der Maßnahmen**

Die Erholungsmaßnahmen werden von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder ihnen angeschlossenen Organisationen durchgeführt.

Zuschüsse werden nicht an die einzelnen Teilnehmer gezahlt, sondern nur an den Träger der Maßnahme.

**1.3 Durchführung von Erholungsmaßnahmen**

Die Teilnehmer können sowohl in Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen als auch in geeigneten Hotels oder Pensionen untergebracht werden. Bei der Auswahl der Erholungsstätten soll berücksichtigt werden, ob der Klimawechsel dem Erholungszweck förderlich ist. Die Dauer des Erholungsaufenthaltes soll in der Regel nicht weniger als drei Wochen, sie darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.

**1.4 Höhe des Zuschusses**

Zu den entstehenden Gesamtaufwendungen wird für Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Haltern ein Zuschuss in Höhe von 6,39 € je Teilnehmer und Tag gewährt. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Für Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen wird ein zusätzlicher Zuschuss von 6,39 € je Tag und Teilnehmer gewährt.

Die Zuschussanträge sind möglichst kurzfristig nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorschussweise Auszahlung des Zuschusses auf Antrag erfolgen.

## **2. Kaffeenachmittage und Kaffeefahrten**

Unter Kaffeenachmittage sind öffentliche Veranstaltungen zu verstehen, bei denen die Begegnung und Unterhaltung alter Menschen im Vordergrund stehen. Bei Kaffeefahrten sind solche Veranstaltungen mit einem kleinen Ausflug in die nähere Umgebung verbunden. Die Zuschüsse sind zur Finanzierung von Auslagen, die mit der Bereitstellung von Räumen und Fahrtkosten verbunden sind, gedacht.

### **2.1 Personenkreis**

Zuschüsse werden für alle teilnehmenden Personen gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben; ebenso für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

### **2.2 Träger der Maßnahmen**

Wie unter 1.2 der Richtlinien

### **2.3 Höhe des Zuschusses**

- |                      |               |   |
|----------------------|---------------|---|
| a) Kaffeenachmittage | je Teilnehmer | 0,51 €  |
| b) Kaffeefahrten     | je Teilnehmer | 1,02 €, soweit sie nicht innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Haltern durchgeführt werden. |

Eine Bezuschussung erfolgt zu

- a) einmal monatlich und zu
- b) zweimal jährlich

### **2.4 Verfahren**

Die Anträge sind vierteljährlich bei der Stadtverwaltung Haltern einzureichen, für das IV. Quartal bis zum 5. Dezember des Jahres. Später durchgeführte Veranstaltungen sind zusammen mit dem I. Quartal des neuen Jahres zu beantragen.

### **3. Clubnachmittage**

In den Altenclubs treffen sich ältere Menschen, die einen festen Kreis bilden, zu gemeinsamen Ausflügen und Unternehmungen oder an einem vereinbarten Ort zu Gesprächen und Unterhaltungen zusammenkommen. Die Zuschüsse dienen der Finanzierung allgemeiner Kosten, die mit der Bereitstellung des Versammlungsraumes verbunden sind.

#### **3.1 Personenkreis**

Wie unter Ziffer 2.1 der Richtlinien

#### **3.2 Träger der Maßnahmen**

Wie unter 1.2 der Richtlinien

#### **3.3 Voraussetzungen**

- a) Der Altenclub soll sich regelmäßig mindestens alle 2 Wochen einmal treffen.
- b) Ein Zuschuss wird für jede Veranstaltung gewährt, an der wenigstens 10 Personen teilgenommen haben.

#### **3.4 Höhe des Zuschusses**

Für wöchentlich 2 Clubnachmittage gewährt die Stadt Haltern einen Zuschuss von jeweils 7,67 €.

#### **3.5 Verfahren**

Wie unter Ziffer 2.4 der Richtlinien

### **4. Theaterfahrten**

#### **4.1 Personenkreis**

Wie unter Ziffer 2.1 der Richtlinien

#### **4.2 Träger der Maßnahmen**

Wie unter Ziffer 1.2 der Richtlinien

#### **4.3 Höhe des Zuschusses**

Für jede Veranstaltung gewährt die Stadt Haltern eine Zuschuss von 1,53 € je Teilnehmer.

#### **4.4 Verfahren**

Wie unter Ziffer 2.4 der Richtlinien

## 5. Kulturfahrten

Unter Kulturfahrten werden Fahrten verstanden, die Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten von historischer Bedeutung oder die einen besonderen Wert in der Gegenwart darstellen, als wesentlichen Zweck haben.

Bezuschusst werden nur Fahrten, die nicht innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden.

### **5.1 Personenkreis**

Wie unter Ziffer 2.1 der Richtlinien

### **5.2 Träger der Maßnahmen**

Wie unter Ziffer 1.2 der Richtlinien

### **5.3 Höhe des Zuschusses**

Für jährlich 2 Kulturfahrten gewährt die Stadt Haltern einen Zuschuss von 1,53 € je Teilnehmer.

### **5.4 Verfahren**

Wie unter Ziffer 2.4 der Richtlinien

Eine genaue Angabe der besichtigten Kulturstätte ist erforderlich.

## 6. Haus- und Altenpflege

Ambulante Pflege erkrankter Personen sowie Förderung der Kommunikation, der Freizeitgestaltung, der Bildung und auch die Beratung durch hauptamtliche wie nebenberufliche Kräfte soll besonders gefördert werden.

### **6.1 Träger der Maßnahmen**

Wie unter Ziffer 1.2 der Richtlinien

### **6.2 Höhe des Zuschusses**

- a) Für die Beschäftigung von voll ausgebildeten hauptamtlichen Kräften in der Familien- und Altenpflege wird ein Zuschuss von mtl. 409,03 € je eingesetzte Pflegekraft gewährt.
- b) Für die Beschäftigung nebenamtlicher Kräfte in der Familienpflege (Weiterführung des Haushaltes) und der Altenpflege (persönliche Pflegeleistungen) wird je Stunde geleisteter Hilfe und eingesetzter Pflegekraft ein Zuschuss von 2,05 € gezahlt. In Fällen, in denen die Pflegeleistungen voll mit den Sozialleistungsträgern abgerechnet werden, entfällt der Zuschuss der Stadt Haltern. Ersatzdienstleistende sind keine Pflegekräfte in diesem Sinne.

Erfolgt eine volle Kostenerstattung durch andere Sozialleistungsträger, entfällt der Zuschuss der Stadt Haltern.

- c) Zu den Sachkosten wird ein Zuschuss von jährlich 511,29 € je eingesetzte hauptamtliche Pflegekraft gewährt.

### 6.3 Verfahren

Zu Ziffer 6 a): Der Zuschuss ist nicht antragsgebunden. Die Zahlungen erfolgen einmal jährlich und zwar am 30.06. eines jeden Jahres.

Zum 31.03. eines jeden Jahres legt der Träger einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vor, aus dem hervorgeht, in welchem Verhältnis die Kraft in der Alten- oder Familienpflege eingesetzt war und inwieweit die Kostenbeiträge von Selbstzahlern oder anderen Sozialleistungsträgern getragen werden.

Zu Ziffer 6 b): Anträge sind vierteljährlich einzureichen. Ziffer 2.4 der Richtlinien ist sinngemäß anzuwenden. Den Anträgen ist ein Stundennachweis beizufügen.

## 7. Unterhaltungen von Altentagesstätten

Durch die Unterhaltung von Altentagesstätten soll älteren Menschen die Gelegenheit zu geselligem Beisammensein und zum Gedankenaustausch gegeben werden. Die Altentagesstätten sollen jedem zugänglich sein und regelmäßig Öffnungszeiten für mindestens 3 Tage wöchentlich vorsehen.

Nach Möglichkeit sollen auch qualifizierte Fachkräfte in den Altentagesstätten zur Beratung und Betreuung zur Verfügung stehen.

### 7.1 Träger der Maßnahmen

Wie unter Ziffer 1.2 der Richtlinien

### 7.2 Personenkreis

Wie unter 2.1 der Richtlinien

### 7.3 Höhe des Zuschusses

Zur Unterhaltung von Altentagesstätten wird ein Zuschuss von 0,15 € je Besucher und Tag gewährt.

Für die Betreuung in den Altentagesstätten wird ein Zuschuss von 1,02 € je Stunde und Betreuer gewährt. Für jede angefangenen 10. Besucher ist ein Betreuer zuschussfähig.

### 7.4 Verfahren

Der Nachweis über die Zahl der Besucher soll durch Tagebücher erbracht werden, die folgende Angaben enthalten:

Datum

Öffnungszeit der Tagesstätte

Name der Betreuer und Zeitraum des Tätigwerdens

Zahl der Besucher

Die Richtigkeit der Eintragungen ist von zwei Betreuern täglich zu bestätigen.

Anträge sind wie zu Ziffer 2.4 vierteljährlich zu stellen; die Tagebücher sind jeweils mit vorzulegen.

Es bleibt der Stadt Haltern vorbehalten, jederzeit in die Tagebücher Einsicht zu nehmen.

## **8. Mahlzeitendienst**

### **8.1 Personenkreis**

Wie unter Ziffer 2.1 der Richtlinien

### **8.2 Träger der Maßnahmen**

Wie unter Ziffer 1.2 der Richtlinien

### **8.3 Höhe des Zuschusses**

Zur Durchführung des Mahlzeitendienstes wird je Essen ein Zuschuss von 0,51 € gewährt.

### **8.4 Verfahren**

Die Zuschussanträge sind jeweils am Monatsende bei der Stadt Haltern einzureichen.

## **9. Einrichtungsgegenstände, Geräte und Arbeitsmaterial**

Für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Geräten und Arbeitsmaterial mit Ausnahme von Verbrauchsmaterial gewährt die Stadt Haltern Zuschüsse innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren bis zu einem Höchstsatz von 511,29 € je Träger.

Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel 40 % der Gesamtanschaffungskosten bei einer Mindesteigenleistung des Trägers von 20 %.

Andernfalls wird der Zuschuss der Stadt Haltern entsprechend gekürzt. Voraussetzung ist, dass diese Gegenstände überwiegend bei Veranstaltungen eingesetzt werden, die im Rahmen dieser Richtlinien zuschussfähig sind.

### **9.1 Antragsberechtigte**

Die unter Ziffer 1.2 der Richtlinien genannten Träger

### **9.2 Verfahren**

Anträge sind vor Anschaffung formlos unter Beifügung von drei Kostenvoranschlägen, eines Finanzierungsplanes und eingehender Begründung bei der Stadt Haltern einzureichen. Nach Auszahlung des Zuschusses ist innerhalb von 6 Monaten ein Verwendungsnachweis zu führen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Über die Bewilligung der Zuschüsse aufgrund der Ziffern 1-8 entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Über Bewilligungen, die erheblich von den Richtlinien abweichen, entscheidet der Sozialausschuss. Der Sozialausschuss entscheidet ebenfalls über die Bewilligung von Zuschüssen nach Ziffer 9 der Richtlinien, soweit die Höhe des Zuschusses über einen Betrag von 153,39 € hinausgeht. Dem Sozialausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über erfolgte Bewilligungen zu berichten.

Für das Antragsverfahren sollen möglichst die von der Stadt Haltern erstellten Vordrucke verwandt werden. Davon ausgenommen sind die Zuschüsse nach Ziffer 6.2 a) und Ziffer 9 der Richtlinien. In den Fällen, in denen die Zuschusshöhe von der Teilnehmerzahl abhängig ist, ist der Träger der Maßnahme gehalten, Teilnehmerlisten mit Altersangaben zu führen. Werden erforderliche Verwendungsnachweise nicht geführt, kann Erstattung des Zuschussbetrages verlangt werden.

Auf die Vorlage von Belegen wird zunächst verzichtet, sie sind jedoch für eine evtl. Prüfung durch die Stadt Haltern für die Dauer der nächsten, auf das Bewilligungsjahr folgenden 5 Jahre aufzubewahren.

Der Bürgermeister kann, soweit dies dem Sachverhalt nach erforderlich ist, jederzeit zusätzliche Angaben zu den entsprechenden Zuschussanträgen fordern.

Die Zuschussgewährung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.